

- Artikel 5:** **Geschäfte der Mitgliederversammlung**
- a) Jahresbericht
 - b) Jahresprogramm
 - c) Abnahme der Rechnung
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - g) Allfällige Revision der Statuten (auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder)
 - h) Anträge laut Art. 4c
 - i) Weitere Geschäfte, die der Vorstand als geeignet erachtet.

- Artikel 6:**
- a) Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er vertritt die Interessen des Vereins gegen aussen.
Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Funktionen ehrenamtlich; Barspesen werden ihnen vergütet.
 - b) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Ein Mitglied des Lehrkörpers des Seminars soll dem Vorstand angehören.

- Artikel 7:** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

- Artikel 8:** Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

IV. Auflösung des Vereins

- Artikel 9:**
- a) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmt.
 - b) Im Falle der Auflösung werden ein allfälliges Reinvermögen der Seminardirektion überwiesen und die Vereinsprotokolle bei der Seminardirektion deponiert.
 - c) Die Seminardirektion erhält von der letzten Mitgliederversammlung genaue Weisungen, wie das Reinvermögen im Sinne des Vereinszweckes laut Art. 1 zu verwenden ist.

Die vorstehenden Statuten wurden in der Mitgliederversammlung des Vereins der Ehemaligen des Seminars Küssnacht vom 6. Juni 1975 genehmigt.

Küssnacht, den 6. Juni 1975

Der Präsident: H. Kägi

Der Aktuar: R. Barraud